Tarifwechselberatung gegen Erfolgshonorar erlaubt

Vermittler dürfen ihren Kunden ein Honorar in Rechnung stellen, wenn sie sich für diese auf die Suche nach einem alternativen Krankenversicherungstarif begeben



→ DER FALL |

Der Bundesgerichtshof (BGH) sollte entscheiden, ob Makler ihren Kunden ein Honorar berechnen dürfen, wenn sie sie zu einem Tarifwechsel in der privaten Krankenversicherung beraten. Der Fall war vorher vom Landgericht Berlin verhandelt worden, das Urteil ging in Revision.

) DAS URTEIL

Die Prüfung unterschiedlicher Tarife, die ein Makler vornimmt, um Kunden ein Angebot über einen geänderten Krankenversicherungsvertrag vorlegen zu können, sei eine erlaubte Nebentätigkeit der Versicherungsvermittlung, befand der BGH. Makler dürften dafür ein nach den Beitragsersparnissen berechnetes Honorar nehmen.

Mehr zum Thema unter www.dasinvestment.com/ recht-steuern



> DAS MEINT DER EXPERTE

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) schafft Rechtssicherheit. Der Bund der Versicherten (BDV) hat seine Revision gegen den Finanzvertrieb MLP zurückgenommen, nachdem der BGH sich in dieser Entscheidung unter anderem auf das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe gestützt hatte, das zugunsten von MLP ergangen war.

Praktische Bedeutung hat die Entscheidung auch für Vertreter, die bisher vielfach die aufwendige und auch haftungsträchtige Beratung zu einem Tarifwechsel nach Paragraf 204 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unentgeltlich durchgeführt haben. Auch sie können den Kunden Entgelte berechnen, die sich aus der von diesen erzielten Prämien- oder Beitragsersparnis berechnen. Die Versicherer können dagegen nicht einwenden, dass die Vertreter eine Bestandspflegeprovision erhalten, da die Tarifwechselberatung eine auf den Abschluss eines Geschäfts gerichtete Vermittlungstätigkeit zum Inhalt hat.

Ferner stellt die Entscheidung klar, dass ein Versicherungsmaklervertrag auch dann vorliegt, wenn die Parteien nicht vereinbart haben, dass der Makler den Kunden dauerhaft betreut. Bisher hatte der BGH sich nur dazu geäußert, dass der formularmäßige Ausschluss der dauerhaften Betreuungsleistung den Versicherungsnehmer unangemessen benachteiligt, weshalb ihm die Wirksamkeit zu versagen sei.

Praktische Bedeutung kommt der Entscheidung schließlich zu, soweit sie klärt, dass ein Maklervertrag nicht voraussetzt, dass der Makler zur Abgabe von Vertragserklärungen für den Kunden bevollmächtigt sein muss.



Jürgen Evers ist Chef der Kanzlei Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht